

# Arbeitslosenversicherung: Handout

Ivan Kolomiiets      Muhammad Ihsan Ali Akbar

16. Dezember 2025

## Zusammenfassung

Das vorliegende Dokument offeriert eine kompakte Übersicht über die Thematik der Arbeitslosenversicherung. Im Fokus der Betrachtung stehen dabei die historische Entwicklung, die Träger der Versicherung, die Funktionsweise, die angebotenen Leistungen, die Pflichten der Teilnehmenden sowie assoziierte Themengebiete.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Geschichte</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Träger</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Funktionsweise</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Leistungen</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Pflichten</b>	<b>4</b>

## 1 Geschichte

1. Arbeitslosenversicherung findet ihre gesetzliche Grundlage im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) [5].
2. Die gesamte Sozialgesetzgebung geht auf den Reichskanzler Otto von Bismarck (1815 – 1898) zurück [5].
3. Ziel der Arbeitslosenversicherung war die soziale Not der Arbeitnehmerschaft Mitte des 19. Jahrhunderts zu lindern [2].

4. Die Arbeitslosenversicherung in Deutschland wurde am 16. Juli 1927 durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eingeführt und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übertragen [2, 5].
5. Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wurde am 01. Januar 2020 auf 2,4% per Verordnung festgelegt [2, 3]. Seit 1. Januar 2023 auf 2,6% [5]. Siehe Tabelle 1.

Zeitraum	Beitragssatz
1992	6,2%
1993-2006	6,5%
2007	4,2%
2008	3,3%
2009 und 2010	2,8%
2011-2018	3,0%
2019	
laut Gesetz:	2,6%
per Verordnung:	2,5%
2020-2022	
laut Gesetz:	2,6%
per Verordnung:	2,4%
seit 2023	2,6%

Tabelle 1: “Arbeitslosenversicherung in Deutschland“, [5]. *Beitragssatz zeigt ein Beitrag der Arbeitnehmer und Arbeitgeber insgesamt.*

6. In der Arbeitslosenversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze nach den BMAS-Vorgaben und gängigen Übersichten für 2026 auf €101.400 pro Jahr beziehungsweise €8.450 im Monat [4]. D.h., wenn man Milliarden verdient, werden 1.3% nicht von Milliarden abgerechnet, sondern nur von €8.450.

## 2 Träger

1. Träger der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg [5].
2. Aufsichtführendes Ministerium ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales [5].

Bezüglich der Finanzierung ist eine Beteiligung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in gleichem Maße vorgesehen, wobei auch die Möglichkeit

von Zuschüssen besteht [2]. Dies impliziert, dass die 2,6% der Beiträge, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Handouts aktiv sind, zu gleichen Teilen auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgeteilt werden: jeweils 1,3% pro Partei.

### 3 Funktionsweise

1. Von den Leistungen der Arbeitslosenversicherung profitieren Arbeitnehmer, wenn sie zuvor in die Versicherung eingezahlt haben und arbeitslos werden [2].
2. Arbeitslosenversicherung einspringt nur, wenn der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber gekündigt wurde. Hat er selbst das Arbeitsverhältnis beendet oder einer Vertragsauflösung zugestimmt, kann er keine Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung geltend machen [2].
3. Für die Finanzierung tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils ihren Anteil, der bei der Erstellung der Lohnabrechnung berücksichtigt wird [2].
4. Arbeitnehmer, die ein bestimmtes Jahreseinkommen (Grenzwert, €8.450 im Monat für Arbeitslosenversicherung ab 2026) überschreiten, müssen nur bis zu einem gewissen Betrag Sozialversicherungsabgaben leisten [2].

### 4 Leistungen

1. Das Abgeben von Versicherten Teile ihres Arbeitseinkommens, um Vorsorge für den Fall zu treffen, in dem sie kein eigenes Einkommen erzielen.
2. Die Arbeitslosenversicherung schützt vor finanziellen Folgen einer Arbeitslosigkeit.
3. Arbeitslosenversicherung hat das Ziel, arbeitssuchenden Personen während ihrer Arbeitssuche das Einkommen zu sichern.
4. *Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung* [5]
5. *Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung* [5]
6. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
  - (a) z. B. Förderung aus dem Vermittlungsbudget
7. Leistungen zur Berufswahl und Berufsausbildung

- (a) Berufsorientierungsmaßnahmen
  - (b) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
  - (c) Berufsausbildungsbeihilfe
8. *Leistungen zur beruflichen Weiterbildung* [5]
- (a) Übernahme von Weiterbildungskosten
9. Leistungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- (a) Eingliederungs- und Gründungszuschuss
10. Leistungen zum Verbleib in Beschäftigung
- (a) Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Transferkurzarbeitergeld
11. Leistungen der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben
12. *Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Arbeitslosengeld bei Weiterbildung und Insolvenzgeld* [5]

## 5 Pflichten

Rechtsgrundlage der Arbeitslosenversicherung ist das SGB III “Arbeitsförderung“. Pflichtversichert sind vor allem Personen, die gegen Arbeitsentgelt mehr als geringfügig (Minijobs, geringfügige Beschäftigung) beschäftigt oder in Berufsausbildung sind (§ 25 SGB III) [1].

1. Grundsätzlich müssen alle sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ihren Beitrag zur Sozialversicherung leisten [2].
2. Ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer arbeitet in einem Arbeits- oder Angestelltenverhältnis [2].
3. Auch die Arbeitgeber müssen sich zur Hälfte an der Sozialversicherung ihrer Arbeitnehmer beteiligen [2].

Von der grundsätzlichen Regelung gibt es zwei Ausnahmen [2]:

1. Beschäftigungsverhältnisse, bei denen der Arbeitnehmer nicht mehr als €556 verdient, sind sozialversicherungsfrei (Minijob).
2. Beschäftigungsverhältnisse, bei denen der Arbeitnehmer zwischen €556 und €2000 erzielt (Midijob). Der Arbeitnehmer zahlt nicht die vollen Beiträge zur Sozialversicherung.

(a) Midijob: bei €556 — 28%, sinkt bis €2000 auf 20%.

Von der Sozialversicherungspflicht ausgenommen sind die folgenden Berufsgruppen [2]:

1. Selbstständige und Unternehmer
2. Beamte

Selbstständige und Unternehmer und Beamte können sich aber auf freiwilliger Basis gegen Arbeitslosigkeit versichern [2].

## Literatur

- [1] Wer zahlt pflichtbeiträge arbeitslosenversicherung? <https://dasfinanzen.de/wer-zahlt-pflichtbeiträge-arbeitslosenversicherung>. Accessed: 2025-12-16.
- [2] Säulen der sozialversicherung. <https://www.bwl-lexikon.de/wiki/saeulen-der-sozialversicherung/>, December 2021. Accessed: 2025-12-16.
- [3] Nicole Hery-Moßmann. Unterschied zwischen gesetz und verordnung: Einfach erklärt. [https://praxistipps.focus.de/unterschied-zwischen-gesetz-und-verordnung-einfach-erklaert\\_124657](https://praxistipps.focus.de/unterschied-zwischen-gesetz-und-verordnung-einfach-erklaert_124657), September 2020. Accessed: 2025-12-16.
- [4] Carolin-Jana Klose. Arbeitslosengeld: Einige änderungen ab 2026. <https://www.gegen-hartz.de/news/arbeitslosengeld-die-wichtigsten-änderungen-ab-2026-beim-alg1>, December 2025. Accessed: 2025-12-16.
- [5] Wikipedia contributors. Arbeitslosenversicherung. <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Arbeitslosenversicherung&oldid=260351265>. Accessed: 2025-12-16.